

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND**
Bereich 6 - Verkehrs- und Kraftfahrwesen

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten	
Eingel.	0.6. Juni 2024
Zahl:	120-2
Bearb.:	ze
Btg.:	

LAND  KÄRNTEN

Datum	05.06.2024
Zahl	KL6-VA-543/2024 (004/2024) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Gemeindestraßennetz;
Straßenpolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorübergehend während der Abhaltung der Veranstaltung „Bezirksleistungswettbewerb der Feuerwehren 2024“ straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Einbahnregelung – Wegparz. Nr. 735/2

Für die Wegparzelle Nr. 735/2, KG 72162 Rottenstein, wird in Richtung Westen ab der östlichen Einbindung der L 100 Miegerer Straße (Parz. 735/1) bis zur Grundgrenze der Grundstücksparzelle 300, KG 72162 Rottenstein eine „**Einbahnstraße**“ verfügt.

Ein „**Einfahrt verboten**“ wird auf Höhe der Grundstücksparzelle Nr. 300, KG 72162 Rottenstein verfügt.

§ 2

Fahrverbot (in beiden Richtungen)

Für die Wegparzelle Nr. 748, KG 72162 Rottenstein wird östlich ab der Wegparzelle Nr. 523/42, KG 72162 Rottenstein bis westlich zur Grenze zur Parzelle Nr. 749, KG 72162 Rottenstein ein Fahrverbot (in beiden Richtungen) verfügt.

Umleitungsmöglichkeiten bestehen über das Gemeindewegenetz sowie die Landesstraße.

§ 3

Gemäß § 44 leg. cit. tritt diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen in Kraft:

1. Verbotsschild gemäß § 52 lit. a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 ein „**FAHRVERBOT (IN BEIDEN RICHTUNGEN)**“ an den im § 2 dieser Verordnung festgelegten Stellen.
2. Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 10 der Straßenverkehrsordnung 1960 „**EINBAHNSTRASSE**“ an den im § 1 dieser Verordnung festgelegten Stellen.
3. Vorschriftschild gemäß § 52 lit. a Z 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 „**EINFAHRT VERBOTEN**“ an den im § 1 festgelegten Stellen.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier

Erght an:

1. Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Gradnitz, Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal in Kärnten
2. Polizeiinspektion Ebenthal in Kärnten, Medizinweg 2, 9065 Ebenthal in Kärnten;
3. z.d.A.